

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 29.02.24

und Antwort des Senats

Betr.: Finanzierung von Tierversuchen in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Die wissenschaftliche Forschung ist zu erheblichen Teilen von der Finanzierung durch den Bund und die Länder abhängig. Dies gilt auch für den Bereich der tierversuchs-, 3R- und völlig tierversuchsfreien Forschung. Die Bundesregierung will die Anzahl der verwendeten Versuchstiere drastisch reduzieren. Damit sich nachhaltig etwas verändert, muss sich diese Strategie auf Landesebene und somit auch in den jeweiligen Haushalten wiederfinden. Es liegt im öffentlichen Interesse zu erfahren, wie sich die eingesetzten Haushaltsmittel auf die jeweiligen Projekte aufteilen. Zudem sollte nachvollziehbar sein wie sich bei der Finanzierung der Forschungsvorhaben die Umsetzung des Koalitionsvertrages (Förderung von Alternativmethoden zum Tierversuch) widerspiegelt. Um das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag einzuhalten, ist eine drastische Umschichtung der Gelder hin zur Förderung tierfreier Forschung notwendig.

Leider lassen aktuelle Zahlen eher Gegenteiliges befürchten. Im Jahr 2023 sollen nur noch 5,4 Millionen Euro für das Programm „Alternativmethoden zum Tierversuch“ verausgabt werden, während sich diese Summe im Jahr 2022 noch auf 8,4 Millionen Euro belief. Dies lässt einen erschreckenden Trend vermuten, der nicht mit den Koalitionsversprechen vereinbar ist.

Fraglich ist nunmehr, ob sich dieser Trend auch auf Landesebene widerspiegelt.

Dazu frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die zuständige Behörde fördert die Entwicklung von alternativen Forschungsmethoden, die die Erforderlichkeit und mithin die Durchführung von Tierversuchen verringert. Daneben ist es zudem das Ziel, die Belastung der in Forschung eingesetzten Versuchstiere so weit wie möglich zu reduzieren. Durch Tierversuche werden wissenschaftliche Fragestellungen oder Therapieverfahren in der medizinischen Grundlagenforschung und in der translationalen Forschung überprüft, die in anderen verfügbaren Systemen, wie zum Beispiel In-Vitro-Modellen, nicht verifizierbar sind. Die Beteiligten prüfen bereits bei der Versuchsplanung, ob die Forschung ohne Tierversuch durchgeführt werden kann und werden hierbei durch die Tierschutzbeauftragten beraten. Ein für einen Tierversuch erforderliches Ethik-Votum wird nur dann erteilt, wenn nachgewiesen worden ist, dass der Tierversuch unverzichtbar ist. Zum Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung eines Tierversuchsvorhabens siehe auch Drs. 22/4819.

Ausdruck des hohen Stellenwerts der Reduzierung von Tierversuchen ist in Hamburg die Ernennung einer Professur für das Fachgebiet Refinement, Reduction, Replacement (3R-Verfahren) in der Tiergesundheit und im Tierschutz am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) zum 1. Januar 2023 und deren anteilige Finanzierung mit

150.000 Euro per annum. Die Professur dient der Erforschung und Weiterentwicklung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen und der strukturellen Platzierung der 3R-Methodik in Forschung und Lehre am UKE, sodass das 3R-Prinzip konsequent vor der Durchführung eines jeden Tierversuchs zur Anwendung kommt und Tierversuche dadurch reduziert, verbessert und ersetzt werden können.

Die zuständigen Behörden fördern die Entwicklung von alternativen Forschungsmethoden, die die Erforderlichkeit von Tierversuchen weiter einschränken können, zudem mittels der folgenden Maßnahmen:

- Aufbau einer sogenannten Organoid-Facility des LIV und UKE zur Nutzung menschlicher 3D-Gewebe für therapeutische Interventionen und den Aufbau von 3D-Infektionsmodellen. Der Einsatz von Zellkulturen trägt dabei zur Reduzierung von Tierversuchen bei (1,15 Millionen Euro über den EFRE REACT-EU Fonds (2021 bis 2023)).
- Ausschreibung und Durchführung einer 3R-Förderlinie am UKE: Die Medizinische Fakultät hat in bisher zwei Förderperioden (2019 bis 2020 und 2022 bis 2023) Projektförderung für 3R-Projekte ausgeschrieben. Pro Förderperiode wurden 500.000 Euro Gesamtfördervolumen eingesetzt. Die Förderlinie wird fortgeschrieben.
- Umfangreiches Angebot des UKE an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Kryo-Konservierung ihrer Maus-Zuchtlinien, um Erhaltungszuchten zu vermeiden.
- Entwicklung des Hamburger Anatomischen NeuroEndovaskuläres Simulationsmodells (HANNES) durch die Klinik für Neuroradiologie des UKE zur Simulation von Gehirn-Operationen anstatt des Trainings an narkotisierten Schweinen.
- Entwicklung von 3D-gedruckten „Maus-Phantomen“ im Rahmen des interdisziplinären Graduiertenkollegs „Innovative Technologien in der Krebsdiagnostik und -therapie“ des UKE. Die physischen Modelle mit realistischer Anatomie und Materialien, die dem Mausgewebe und seinen Eigenschaften entsprechen, dienen nicht nur der Qualitätssicherung in der medizinischen Bildgebung, sondern sparen zugleich entsprechende Tierversuche ein.

Es besteht eine rechtliche Verpflichtung seitens der Tierversuchseinrichtungen, der zuständigen Behörde Zahlen zu aktuell verwendeten Tieren zu melden. Die gesamten Daten zu verwendeten Versuchstieren für das Jahr 2023 werden entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung derzeit durch die Einrichtungen zusammengestellt und liegen der zuständigen Behörde noch nicht vor.

Die Tierversuche durchführenden öffentlichen Einrichtungen in Hamburg verfügen über keine Statistiken, mit denen genehmigte Tierversuche jeweils bewilligten Forschungsprojekten (inklusive deren Höhe und Art der Fördermittelgeber) zugeordnet werden können. Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass Anträge auf Tierversuche regelhaft nur als Teil eines meist mehrjährigen Forschungsvorhabens gestellt werden. Der Bezug zu Forschungsprojekten und die damit verbundene Finanzierung ist auch nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde. Diese verfügt über Daten zu den im jeweiligen Jahr bewilligten Anträgen zur Durchführung von Tierversuchen. Diese Angaben sind weder inhaltlich noch zeitlich deckungsgleich mit den bewilligten Forschungsprojekten. Ein beantragter Tierversuch kann über mehrere Forschungsprojekte und/oder Fördermittelgeber finanziert werden, und der Zeitpunkt des Antrags ist nicht regelhaft identisch mit dem Bewilligungsjahr der Forschungsprojekte – die Anträge können bereits im Vorfeld oder nachträglich gestellt werden. Somit können sich die genehmigten Anträge auch auf Forschungsprojekte beziehen, die in früheren Jahren bewilligt wurden.

Um die im jeweiligen Jahr bewilligten Forschungsprojekte, die Tierversuche beziehungsweise 3R-Methoden beinhalten, erfassen zu können, würde eine händische Prüfung aller Genehmigungsverfahren mit der anschließenden Zuordnung der dazugehörigen Förderanträge erforderlich. Dies wäre mit einem erheblichen administrativen und systemischen Aufwand verbunden und ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. So verfügt zum Beispiel das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) über Drittmiteleinahmen in Höhe von über 120 Millionen Euro per annum und einen Etat für die Forschung von über 70 Millionen Euro per annum. Eine zentrale Erfassung von Projekten, die eine

bestimmte Methodik (Tierversuche) erfordern, erfolgt aus den vorgenannten Gründen nicht.

Rückschlüsse auf Fördermittelentwicklungen bezogen auf Tierversuche oder die den Versuchen zugeordneten 3R-Kategorien sind somit nur schwer möglich. Zu den von Privaten betriebenen Forschungseinrichtungen und -gruppen liegen dem Senat keine Erkenntnisse über mögliche Förderungen vor.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Universität Hamburg, des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE), des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin (BNITM) und des Leibniz-Instituts für Virologie (LIV) wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Tierversuchs-Projekte welcher Institute beziehungsweise Organisationen wurden in Hamburg für die Jahre 2023/2024 bisher genehmigt und wie viele Genehmigungen wurden dafür erteilt?*

Frage 2: *Welche Tierversuchs-Projekte werden gefördert? Bitte Forschungsvorhaben und jeweiliges Institut auflisten.*

Frage 3: *Welcher Schweregrad im Sinne des § 31 Absatz 1 Ziffer 2 littera b) Tierschutzversuchstier-Verordnung (TierSchVersV) ist dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet worden?*

Frage 4: *Wie viele Fördermittel fließen, aufgeschlüsselt nach Projekten in dem jeweiligen Bereich, in „Replace“ (also wirklich tierfreie Alternativen), „Reduce“ (Reduktion der Tierzahl) sowie „Refine“ (Verbesserung der Bedingungen für die Tiere)?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Die Anzahl der neu beantragten und bereits genehmigten Versuchsvorhaben für die Jahre 2023 und 2024 (Stand 29. Februar 2024) ergibt sich wie folgt:

Tabelle

Einrichtung	2023			2024		
	Anzahl	Davon	Schweregrad	Anzahl	Davon	Schweregrad
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	73	19	gering	24	7	gering
		49	mittel		15	mittel
		5	schwer		2	schwer
Universität Hamburg	1	1	gering	0	0	gering
		0	mittel		0	mittel
		0	schwer		0	schwer
Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNITM)	9	6	gering	1	0	gering
		3	mittel		1	mittel
		0	schwer		0	schwer
Evotec SE	18	7	gering	4	1	gering
		11	mittel		3	mittel
		0	schwer		0	schwer
Leibniz-Institut für Virologie (LIV)	3	1	gering	0	0	gering
		0	mittel		0	mittel
		2	schwer		0	schwer
Forschungs- und Technologiezentrum Westküste	1	1	gering	0	0	gering
		0	mittel		0	mittel
		0	schwer		0	schwer

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Welche der genehmigten und durchgeführten Projekte genügen dem 3R-Prinzip und von wem wird die Bewertung hierüber nach welchen Maßstäben vorgenommen?*

Antwort zu Frage 5:

Gemäß Tierschutzgesetz dürfen Tierversuche nur genehmigt werden, wenn ausreichend dargelegt ist, dass die Tierversuche im Sinne des 3R-Prinzips unerlässlich sind. Die zuständige Behörde überprüft bei jedem Versuchsvorhaben die Darlegungen des Antragstellers in Bezug auf die Unerlässlichkeit des Versuchsvorhabens, der Versuchsmethode und die Anzahl der Tiere, sowie der Verbesserung der Versuchsdurchführung und genehmigt ausschließlich Vorhaben, die den rechtlichen Anforderungen genügen.

Frage 6: *Mit welchem Geldbetrag werden die oben genannten tierversuchsbehafteten Projekte jeweils gefördert?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wird auch der Bau neuer, die Erweiterung oder Erneuerung bestehender Forschungseinrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, finanziert?*

Antwort zu Frage 7:

Der Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung der an den Hamburger Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen vorgehaltenen Tierversuchseinrichtungen, die sich zum Teil auf mehrere Gebäude verteilen, werden über das Globalbudget beziehungsweise über die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Programmbudgets finanziert. Die Erneuerung der Forschungstierhaltung am UKE wird darüber hinaus mit rund 32 Millionen Euro von der zuständigen Behörde finanziert, siehe auch Drs. 22/4819.

Zu den von privatbetriebenen Tierversuchseinrichtungen liegen der zuständigen Behörde keine Erkenntnisse vor.

Frage 8: *Wie viele tierversuchsfreie Projekte wurden und werden dem gegenüber seit 2020 bis zum aktuellen Haushalt 2023/2024 mit welchem Geldbetrag gefördert? Werden im tierversuchsfreien Rahmen der Bau neuer, die Erweiterung oder Erneuerung bestehender Forschungseinrichtungen finanziert?*

Frage 9: *Wie viele Tiere werden an den Hochschulen Hamburgs verwendet und wie werden diese Projekte finanziell gefördert?*

Frage 10: *Welche finanziellen oder anderen Möglichkeiten stellt die FHH dem gegenüber tierfreier Forschung und Bildung an den Hochschulen zur Verfügung?*

Frage 11: *Wie viel Prozent der Fördersumme stammt jeweils aus öffentlichen und aus privaten Mitteln und welche Mittel kommen jeweils aus dem Bundes- und Landeshaushalt? Bitte mit Zuordnung der jeweiligen Mittel zu den Projekten der tierversuchsbehafteten Forschung, der Forschung nach den „Reduce“- und „Refine“-Anforderungen und der völlig tierfreien Forschung („Replace“). Woher stammen die übrigen Mittel und wie werden diese verteilt?*

Antwort zu Fragen 8 bis 11:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *In welcher Höhe wurden Steuergelder für tierversuchsbehaftete und die tierversuchsfreie Forschung in den letzten drei Jahren verwendet und inwieweit beeinflusst die Umsetzung des Koalitionsvertrages (Förderung von Alternativmethoden zum Tierversuch) die Verteilung*

der Fördersummen? Bitte die Zahlen für zehn Jahre jahrweise auf-führen.

Antwort zu Frage 12:

Neben der Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von alternativen Forschungsmethoden finanzieren die zuständigen Behörden den Hamburger Forschungspreis zur Förderung der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch. 2016 und 2018 wurde jeweils ein Preisgeld von 20.000 (je 10.000 Euro durch die für Justiz und Verbraucherschutz sowie durch die für Wissenschaft zuständige Behörde) und 2021 von 50.000 Euro (je 25.000 Euro durch die für Justiz und Verbraucherschutz sowie durch die für Wissenschaft zuständige Behörde) vergeben. Für 2024 ist der Preis in einer Höhe von 50.000 Euro erneut ausgeschrieben.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 13: *Was unternimmt der Senat, damit die Antragstellenden vermehrt die Förderung tierversuchsfreier Projekte beantragen?*

Antwort zu Frage 13:

Auf fachlicher Ebene wirkt die für Wissenschaft zuständige Behörde auf eine entsprechende strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung von BNITM, LIV und UKE hin, beispielweise durch deren Unterzeichnung der Initiative Transparente Tierversuche, etabliert von „Tierversuche verstehen“ und der Ständigen Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unter Mitwirkung der Allianz der Wissenschaftsorganisationen. Über die Gremien der GWK wirkt der Senat auf die Meinungsbildung bei den Wissenschaftsorganisationen ein.

Im Rahmen der institutionellen Förderung sind BNITM und LIV als in Hamburg ansässige Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) über das Steuerungsinstrument der Programmbudgetierung angehalten, soweit wie irgend möglich, auf Tierversuche zu verzichten beziehungsweise durch alternative Methoden zu ersetzen, wie etwa über eine verstärkte Etablierung von Organoid-Systemen.

Frage 14: *Wer beziehungsweise welche Stelle entscheidet über die Vergabe der Mittel?*

Frage 15: *Sollte der Senat bisher nicht erheben, welche Mittel in die tierversuchsbehaftete und welche in die tierfreie Forschung gehen und die derzeitige Verteilung der, vor allem öffentlichen, Mittel nicht darstellen können: Welche Maßnahmen zur Datenerhebung sind zukünftig geplant und wie rechtfertigt der Senat den Umstand, dass er die Verteilung öffentlicher Gelder in dem Bereich nicht transparent macht?*

Antwort zu Fragen 14 und 15:

Die jeweils mittelgebenden Institutionen entscheiden nach Prüfung der Förderanträge über die Vergabe von Mitteln. Im Falle des Hamburger Forschungspreises zur Förderung der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden entscheiden die für Wissenschaft und Verbraucherschutz zuständigen Behörden auf Basis von Empfehlungen eines Bewertungsgremiums.

Bei Mitgliedseinrichtungen der WGL – betreffend in Hamburg BNITM und LIV – ist die Mittelvergabe Teil der von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Programmbudgets, die jährlich in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) beschlossen werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.